

Im Oktober 2012

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Unternehmer

Investitionsabzugsbetrag: Verbindliche Bestellung bei Betriebseröffnung nicht zwingend notwendig

Durch ein praxisrelevantes Urteil hat der Bundesfinanzhof die Nachweispflichten für Betriebsgründer, die einen steuermindernden Investitionsabzugsbetrag geltend machen wollen, deutlich erleichtert.

Gesetzgeberische Konstruktionsmängel behoben

Zu der (alten) Ansparabschreibung hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass bei Betrieben, deren Gründung noch nicht abgeschlossen ist, eine **verbindliche Bestellung** der wesentlichen Betriebsgrundlagen erforderlich ist. Der Bundesfinanzhof begründete diese restriktive Rechtsprechung mit gesetzgeberischen Konstruktionsmängeln, die dazu geführt hätten, dass diese Vorschrift in der Praxis weniger der Investitionsförderung als vielmehr der gezielten **Modellierung der steuerlichen Belastung** diene.

Diese Rechtsprechung wollte die Verwaltung auch auf den nunmehr geltenden Investitionsabzugsbetrag übertragen, was der Bundesfinanzhof jedoch wegen der **deutlich geringeren Missbrauchsfahr** aktuell abgelehnt hat. Soweit die beabsichtigte Investition nämlich unterbleibt, ist der Abzug rückwirkend zu versagen.

Zwar ist bei noch in Gründung befindlichen Betrieben auch nach der neuen Rechtslage eine **strenge Prüfung der Investitionsabsicht** erforderlich, so der Bundesfinanzhof. Der Steuerpflichtige hat jedoch die Möglichkeit, diese Voraussetzung auch durch andere Indizien – als ausschließlich durch die Vorlage einer verbindlichen Bestellung – nachzuweisen.

Praxishinweise

Diese Entscheidung ist insbesondere für **Betreiber von Fotovoltaikanlagen** von besonderer Bedeutung. Diese sollten beachten, dass allein die Einholung von **Kostenvoranschlägen** oder die Teilnahme an einer **Informationsveranstaltung** (über den Nutzen einer Fotovoltaikanlage) als Nachweis der Investitionsabsicht vermutlich nicht ausreichen wird. Auch aus einer **Kreditanfrage** wird sich in vielen Fällen nicht mit der erforderlichen Sicherheit der Schluss auf eine vorhandene Investitionsabsicht ableiten lassen.

Abgabetermin

für den Termin 12.11.2012 = 12.11.2012 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 12.11.2012 = 12.11.2012 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.11.2012 = 15.11.2012 (GewStVz, GrundStVz)

bei **Scheckzahlung**
muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 12.11.2012 = 15.11.2012 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.11.2012 = 19.11.2012 (GewStVz, GrundStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

8/11	1/12	4/12	8/12
+ 2,4 %	+ 2,1 %	+ 2,1 %	+ 2,0 %

Demgegenüber dürfte es jedoch ausreichen, wenn in dem Jahr, für das der Investitionsabzug vorgenommen wird, bereits **konkrete Verhandlungen** über den Erwerb der wesentlichen Betriebs-

grundlage (hier: Fotovoltaikanlage) geführt werden, die dann nach dem Ende dieses Jahres **tatsächlich und zeitnah** in eine verbindliche Bestellung münden.

Zum Hintergrund

Für die künftige Anschaffung oder Herstellung von **neuen oder gebrauchten** abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann ein Investitionsabzugsbetrag von **bis zu 40 %** der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmin-

dernd geltend gemacht werden. Dies setzt voraus, dass das Wirtschaftsgut **nahezu ausschließlich**, d.h. mindestens zu 90 %, betrieblich genutzt werden soll.

Die Frist, innerhalb derer das Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt werden muss, beträgt **drei Jahre**. Unterbleibt die Investition, ist der Abzug im Jahr der Vornahme rückgängig zu machen. Das führt rückwirkend zu einer **Gewinnerhöhung** und zu einer **Verzinsung der Steuernachforderung**.

BFH-Urteil vom 20.6.2012, Az. X R 42/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 122627

Für Unternehmer

Bald einheitlich nur noch 7 % Umsatzsteuer auf Currywurst und Pommes-Frites?

Medienberichten zufolge plant das Bundesfinanzministerium Änderungen bei der Umsatzbesteuerung von Speisen. So soll z.B. auf **Speisen von Imbissbuden einheitlich 7 % Umsatzsteuer** erhoben werden – unabhängig davon, ob die Currywurst und Pommes-Frites im Sitzen oder im Stehen gegessen werden.

Zum Hintergrund

Ob die Umsätze aus einem Imbissstand eine mit 7 % ermäßigt zu besteuernde **Lieferung von Speisen** oder eine mit 19 % zu besteuernde **Restaurationsleistung** darstellen, hängt von mehreren Kriterien ab. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist dabei u.a. wie folgt zu unterscheiden:

- Eine dem ermäßigten Steuersatz unterliegende Essenslieferung liegt vor, wenn einfach zubereitete Speisen abgegeben werden, dem Kunden nur **behelfsmäßige Verzehrrichtungen** (wie z.B. Ablagebretter) zur Einnahme der Speisen zur Verfügung stehen

und die Speisen **nur im Stehen** eingenommen werden können.

- Demgegenüber ist der Speisenverkauf mit 19 % zu versteuern, wenn der Unternehmer seinen Kunden zusätzliches Mobiliar wie **Tische mit Sitzgelegenheiten** zur Verfügung stellt.

Hinweis: Auch bei Popcorn und Nachos im Kino soll künftig der ermäßigte Umsatzsteuersatz gelten. Es bleibt zu hoffen, dass etwaige Änderungen eindeutig gefasst werden und die **zahlreichen Abgrenzungsprobleme** damit bald der Vergangenheit angehören.

Zur BFH-Rechtsprechung vgl. u.a.: BFH-Urteil vom 8.6.2011, Az. XI R 37/08; BFH-Urteil vom 30.6.2011, Az. V R 35/08; BFH-Urteil vom 30.6.2011, Az. V R 18/10

Für alle Steuerpflichtigen

Praxisgebühren nicht als Sonderausgaben abziehbar

Praxisgebühren sind nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs **nicht als Sonderausgaben** absetzbar.

Steuerpflichtige können Beiträge zu Krankenversicherungen als Sonderausgaben abziehen. Darunter fallen jedoch nur solche Ausgaben, die zumindest im Zusammenhang mit der **Erlangung des Versicherungsschutzes** stehen, also letztlich der Vorsorge dienen.

Bei der Praxisgebühr ist dies nicht der Fall, da der Versicherungsschutz in der **gesetzlichen Krankenversicherung** unabhängig von der Zahlung der Praxisgebühr gewährt wird. Sie stellt nach

Ansicht des Bundesfinanzhofs vielmehr eine **Form der Selbstbeteiligung** der Versicherten an ihren Krankheitskosten dar.

Hinweis: Ob Praxisgebühren als **außergewöhnliche Belastung** in Form von Krankheitskosten geltend gemacht werden können, konnte der Bundesfinanzhof offenlassen, weil die Zahlungen im Streitfall die **zumutbare Eigenbelastung** nicht überstiegen.

BFH-Urteil vom 18.7.2012, Az. X R 41/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 122626

Für GmbH-Gesellschafter

Zahlung auf das Privatkonto des Gesellschafters kann zur verdeckten Gewinnausschüttung führen

Bei einer GmbH ist der betriebliche Bereich vom privaten Bereich des Gesellschafter-Geschäftsführers eindeutig zu trennen, wie ein aktuelles Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg zeigt. Überweisen Schuldner einer GmbH zur Begleichung ihrer Verbindlichkeiten nämlich Geld auf das **private Konto** des Gesellschafter-Geschäftsführers, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor, die zu **Einnahmen aus Kapitalvermögen** führt. Dies gilt selbst dann, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer in der Folge von seinem privaten Konto an die GmbH gerichtete Rechnungen begleicht und die Zahlungsvorgänge in der **Buchhaltung** erfasst werden.

Da die Überweisungen auf das Privatkonto im Streitfall ohne eine Anweisung der GmbH erfolgten, beurteilte das Finanzgericht zwar nicht bereits die Gutschriften auf dem Privatkonto als verdeckte Gewinnausschüttung – wohl aber den Umstand, dass die GmbH nicht die **unverzögliche Weiterleitung** verlangt hatte. Ein Nicht-Gesellschafter wäre hierzu nämlich sofort aufgefordert worden.

Darüber hinaus fehlte es an einer **klaren Vereinbarung** zwischen der GmbH und dem Gesellschafter-Geschäftsführer hinsichtlich der Behandlung der privat gutgeschriebenen Beträge, sodass deren Verwendung letztlich **im Belieben des Kontoinhabers** stand.

Hinweis: Gegen diese Entscheidung ist mittlerweile die **Revision** beim Bundesfinanzhof anhängig. Hier wird insbesondere zu klären sein, ob es sich auch dann um eine verdeckte Gewinnausschüttung handelt, wenn

- von dem Privatkonto auch **Aufwendungen der GmbH** beglichen worden sind, die die Summe der auf dem Bankkonto eingegangenen Zahlungen übersteigen und
- von vornherein festgestanden hat, dass die Zahlungen als **Fremdgeld** empfangen und sodann wieder für die GmbH verwendet werden.

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 8.2.2012, Az. 4 K 3064/10, Revision unter Az. VIII R 11/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 122691

Für Vermieter

Aufwendungen für Modernisierungen: Sofortige Steuererstattung oder nur Abschreibung?

Übliche Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen sind im Rahmen der Vermietung und Verpachtung grundsätzlich sofort als Werbungskosten abzugsfähig. Führen Maßnahmen aber zu einem **wesentlich verbesserten Gebrauchswert** des Hauses, handelt es sich um Herstellungskosten. Die negative Folge: Die Aufwendungen können nur über die Nutzungsdauer des Gebäudes verteilt als Abschreibungen geltend gemacht werden. In einem aktuellen Urteil betont das Finanzgericht Köln, dass bei dem Vergleich des ursprünglichen Zustands mit dem neuen Zustand auf den **Zeitpunkt des Erwerbs des Gebäudes** und nicht auf das Baujahr abzustellen ist.

Bei dem Vergleich ist zunächst zu ermitteln, welchem Standard die **Kernbereiche (Heizung, Sanitär, Elektro und Fenster)** des Hauses im ursprünglichen Zustand entsprachen. Bei der Eingruppierung wird zwischen sehr einfach, mittel und sehr anspruchsvoll unterschieden.

Führen die Baumaßnahmen bei mindestens drei der vier zentralen Ausstattungsmerkmale zu einem **Standardsprung**, handelt es sich grundsätzlich um Herstellungskosten.

Beispiel

Bei Kastenfenstern aus Holz, Fensterbänken (innen) aus Holz, Fensterbänken (außen) aus Kunststein und fehlender Isolierung handelt es sich im **Streitjahr 2002** um einfachsten Standard. Erfolgt der Einbau von Kunststofffenstern mit

ISO-Verglasung, führt dies zu einem Standardsprung.

Anschaffungsnahe Herstellungskosten

Seit 2004 gehören zu den Herstellungskosten eines Gebäudes auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die **innerhalb von drei Jahren** nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen – ohne Umsatzsteuer – **15 % der Anschaffungskosten** des Gebäudes übersteigen.

Hinweis: Diese gesetzliche Regelung ist erst auf solche Baumaßnahmen anzuwenden, mit denen **nach 2003** begonnen wird.

FG Köln, Urteil vom 26.1.2012, Az. 10 K 235/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 122692

Für alle Steuerpflichtigen

Einkommensteuerschuld für das Todesjahr des Erblassers als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig

Von der Finanzverwaltung wurde bislang die Ansicht vertreten, dass bei der Ermittlung der Erbschaftsteuer nur solche Schulden als Nachlassverbindlichkeit abgezogen werden können, die zum **Todeszeitpunkt bereits entstanden** waren. Die **Einkommensteuerschuld des Erblassers** für das Todesjahr konnte somit nicht steuermindernd abgezogen werden, da sie erst mit Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraumes (grundsätzlich also zum **31.12. eines Kalenderjahres**) entsteht. Dieser Sichtweise hat der Bundesfinanzhof unter Änderung seiner Rechtsprechung jedoch aktuell widersprochen.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs müssen die Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt des Erbfalls noch nicht voll wirksam entstanden sein. Für den Abzug der Einkommensteuerschulden als **Nachlassverbindlichkeiten** ist es vielmehr entscheidend, dass der Erblasser in **eigener Person** – und nicht etwa der Erbe als Gesamtrechtsnachfolger – steuerrelevante Tatbestände verwirklicht hat und deshalb „für den Erblasser“ als Steuerpflichtigen eine Steuer entsteht.

Aufteilungsmaßstab

Stirbt einer der Ehegatten und ergibt sich infolge der **Zusammenveranlagung für das Todesjahr** eine Abschlusszahlung, ist die vom verstorbenen Ehegatten als Erblasser herrührende Einkommensteuerschuld nach dem Verhältnis der Beträge aufzuteilen, die sich bei einer getrennten Veranlagung ergeben würden.

BFH-Urteil vom 4.7.2012, Az. II R 15/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 122621

Für Vermieter

Schuldzinsenabzug auch nach Verkauf der Mietimmobilie zulässig

Schuldzinsen können grundsätzlich **als nachträgliche Werbungskosten** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden, wenn das Gebäude veräußert wird, der **Veräußerungserlös** aber nicht ausreicht, um die bei der Anschaffung des Gebäudes aufgenommenen Darlehen zu tilgen. So lässt sich ein steuerzahlerfreundliches Urteil des Bundesfinanzhofs auf den Punkt bringen.

Im entschiedenen Fall hatte ein Steuerpflichtiger 1994 ein Wohngebäude erworben, dieses vermietet und hieraus Einkünfte erzielt. Im Jahr 2001 veräußerte er die Mietimmobilie **mit Verlust**. Mit dem Veräußerungserlös konnten die bei der Anschaffung des Gebäudes aufgenommenen Darlehen **nicht vollständig abgelöst** werden, sodass der Steuerpflichtige auch noch nach dem Verkauf Schuldzinsen auf die ursprünglich aufgenommenen Verbindlichkeiten aufwenden musste.

Das Finanzamt erkannte die in der Einkommensteuererklärung für 2004 geltend gemachten **nachträglichen Schuldzinsen** nicht als Werbungskosten an – zu Unrecht wie der Bundesfinanzhof unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung entschied.

Der Bundesfinanzhof begründet seine **neue Sichtweise** u.a. mit einer Änderung des Einkommensteuergesetzes, wodurch der Zugriff der Finanzämter auf **private Verkaufsgeschäfte** bei Grundstücken ausgedehnt wurde. Wurden vor 1999 nur Verkäufe innerhalb von zwei Jahren nach der Anschaffung erfasst, sind es nun zehn Jahre. Diese Ausweitung des **steuerrechtlich erheblichen Vermögensbereichs** nahm der Bundesfinanzhof nun u.a. zum Anlass, nachträgliche Schuldzinsen zum Abzug zuzulassen.

Hinweis: Bereits im Jahr 2010 hatte der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung zu **wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften** geändert und entschieden, dass Schuldzinsen nach dem Verkauf von GmbH-Anteilen nachträgliche Werbungskosten darstellen, wenn der Veräußerungserlös nicht zur Kredittilgung ausreicht.

BFH-Urteil vom 20.6.2012, Az. IX R 67/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 122762; BFH-Urteil vom 16.3.2010, Az. VIII R 20/08

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Sinkt der Rentenbeitrag ab 2013 auf 19,0 %?

Zum 1. Januar 2013 soll der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung voraussichtlich um **0,6 Prozentpunkte** sinken. Er würde dann bei 19,0 % liegen – so sieht es zumindest der Gesetzentwurf der Bundesregierung vor.

Nach den Vorausberechnungen wird die Rentenversicherung zum Ende dieses Jahres einen deutlichen Überschuss erzielen. Die **Nachhaltigkeitsrücklage** wird nach dieser Schätzung bis zum Jahresende über das 1,5-Fache der durchschnittlichen Monatsausgaben steigen. In diesen Fällen muss der Beitragssatz gesenkt werden.

Der Beitragssatz von 19,0 % im Gesetzentwurf ist derzeit allerdings „nur“ ein **Platzhalter**. Ende Oktober wird die Einschätzung der Finanzentwicklung in der

Rentenversicherung turnusgemäß aktualisiert. Sollte dann eine Nachjustierung erforderlich sein, würde diese durch einen Änderungsantrag berücksichtigt.

Beachte: Einige Bundesländer haben im Bundesrat bereits **Widerstand angekündigt** und plädieren für eine Erhöhung der Nachhaltigkeitsrücklage von 1,5 auf 3 Monatsausgaben.

Entwurf eines Gesetzes zur Festsetzung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2013 (Beitragssatzgesetz 2013), BR-Drs. 509/12 vom 31.8.2012

Für Unternehmer

E-Bilanz: Das Finanzministerium Brandenburg gibt Merkblatt für Unternehmen heraus

Das **Ministerium der Finanzen** des Landes Brandenburg weist auf ein neues Merkblatt zur E-Bilanz hin. Das Merkblatt soll Unternehmen über die **Pflicht zur elektronischen Übermittlung** der Daten an die Finanzbehörden informieren und ihnen die Umstellung erleichtern. Erhältlich ist das neue Merkblatt im PDF-Format (vier Seiten) u.a. auf den Internetseiten des Ministeriums der Finanzen (www.mdf.brandenburg.de) unter der Rubrik Download/Publikationen.

Zum Hintergrund

Bilanzierende Unternehmen sind dazu verpflichtet, **Inhalte der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung** elektronisch an die Finanzbehörden zu senden. Damit wird die Abgabe der Unterlagen in Papierform beim Finanzamt durch die elektronische Übermittlung ersetzt.

Die elektronische Übermittlung der E-Bilanzen wird in den meisten Fällen für **Wirtschaftsjahre ab 2013** verpflichtend, also im Jahr 2014. Für das Wirtschaftsjahr 2012 steht es den Unternehmen noch frei, die Bilanz auf Papier abzugeben oder bereits elektronisch zu übermitteln.

FinMin Brandenburg, Information vom 24.8.2012

Für Unternehmer und Arbeitgeber

Voranmeldungen ab 1. Januar 2013 nur noch mit Authentifizierung

Die elektronische Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen ist ab **1. Januar 2013 bundesweit nur noch mit Authentifizierung** möglich. Darauf weist das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hin.

Bislang können Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen als **elektronische Steuererklärungen** mit dem Verfahren ELSTER ohne Authentifizierung an das Finanzamt übermittelt werden. Infolge einer Änderung der bundesweit geltenden Steuerdaten-Übermittlungsverordnung müssen (Vor-)Anmeldungen ab dem 1. Januar 2013 zwingend authentifiziert übermittelt werden.

Hinweis: Für die authentifizierte Übermittlung wird ein elektronisches Zertifikat benötigt. Dieses erhält man durch eine Registrierung im ElsterOnline-Portal unter www.elsteronline.de/portal. Da die Registrierung bis zu **zwei Wochen** in Anspruch nehmen kann, sollte eine zeitnahe Registrierung angestrebt werden.

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Mitteilung Nr. 181 vom 29.8.2012

Für Kapitalanleger

Abgeltungsteuer kann nur bei Vorlage der Steuerbescheinigung angerechnet werden

Unter gewissen Voraussetzungen erhalten Kapitalanleger die von den Banken einbehaltene Abgeltungsteuer auf Zinserträge vom Finanzamt ganz oder zum Teil erstattet. Voraussetzung ist u.a. eine **Steuerbescheinigung der Bank**. Die Vorlage eines Sparbuchs genügt dem Finanzamt hingegen nicht. Das hat die Oberfinanzdirektion Frankfurt in einer aktuellen Verfügung klar gestellt.

Da die Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) von der Bank direkt einbehalten und an das Finanzamt abgeführt wird, brauchen Kapitalanleger in ihrer **Einkommensteuererklärung** grundsätzlich keine Angaben zu den Kapitalerträgen zu machen. Unter Umständen lohnt es sich aber dennoch, die Kapitalerträge zu erklären. Dies ist zum Beispiel dann vorteilhaft, wenn der **persönliche Steuersatz** unter dem Abgeltungsteuersatz von 25 % liegt oder der **Sparerpauschbetrag von 801 EUR** pro Person noch nicht ausgenutzt wurde. In diesen Fällen erstattet das Finanzamt die zu viel gezahlte Abgeltungsteuer im Rahmen der Einkommensteuererklärung zurück.

Die Anrechnung der zu viel gezahlten Steuern setzt eine entsprechende Steuerbescheinigung der Bank voraus. Eine **Kopie des Sparbuchs** reicht selbst dann nicht aus, wenn sich aus dem Sparsbuch entnehmen lässt, wie viel Abgeltungsteuer von der Bank einbehalten wurde.

Hinweis: Einige Kreditinstitute versenden die Steuerbescheinigung infolge der abgeltenden Wirkung der Abgeltungsteuer nicht automatisch, sondern **nur auf Anfrage**.

OFD Frankfurt, Verfügung vom 26.6.2012, Az. S 2401 A - 2 - St 54; Bund der Steuerzahler, Meldung vom 31.8.2012

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.